

# RS Vwgh 1988/5/31 88/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §13 Abs4;

ZustG §17;

## Rechtssatz

Die Sonderregelung des § 13 Abs 4 ZustG lässt im Umfang ihres Anwendungsbereiches keinen Raum für die Anwendung des § 17 ZustG. Sie käme nur in dem Fall zum tragen, dass entweder in der Kanzlei kein Angestellter vorhanden ist oder nur ein solcher, der gem § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz ZustG von der Entgegennahme von Postsendungen ausgeschlossen ist (Hinweis auf B 8.11.1983, 83/14/0207).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110048.X03

## Im RIS seit

01.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)